

Vf. 46-I-12



verkündet am 21. Februar 2013

gez. Franz  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

### DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

#### **Urteil**

#### **In dem Organstreitverfahren**

des Mitglieds des 5. Sächsischen Landtags Arne Schimmer,  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden,

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ingmar Knop,  
Fließstraße 7b, 06844 Dessau,

gegen

die Staatsregierung des Freistaates Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten Stanislaw Tillich, Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden,

- Antragsgegnerin -

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Klaus Schurig, Hans-Heinrich Trute sowie die Richterin Andrea Verstejl

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Dezember 2012

für Recht erkannt:

- 1. Die Antragsgegnerin hat den Antragsteller dadurch in seinen Rechten aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen verletzt, dass sie die Kleine Anfrage Drs. 5/7573 nicht vollständig beantwortet hat.**
- 2. Der Freistaat Sachsen hat dem Antragsteller seine notwendigen Auslagen zu erstatten.**

### G r ü n d e :

#### I.

Mit seinem am 3. Mai 2012 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen anhängig gewordenen Organstreitverfahren wendet sich der Antragsteller, Mitglied des 5. Sächsischen Landtags dagegen, dass eine von ihm gestellte Kleine Anfrage von der Antragsgegnerin, der Sächsischen Staatsregierung, nicht inhaltlich beantwortet wurde.

1. In der Drucksache Drs. 5/7573 hat der Antragsteller folgende Kleine Anfrage an die Antragsgegnerin gerichtet:

**Thema: Ablehnung von Zuwendungen aus dem Landesprogramm „Weltoffenes Sachsen“ im Jahr 2011**

Fragen an die Staatsregierung:

Welche Antragsteller für Fördermittel aus dem o.g. Landesprogramm haben im Jahr 2011 keine Zuwendungen erhalten?

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2011 hat der Sächsische Staatsminister des Innern die Kleine Anfrage namens und im Auftrag der Antragsgegnerin wie folgt beantwortet:

Frage: [...]

Auf die Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage, Drs. 5/5213, wird verwiesen.

Mit Schreiben vom 4. April 2011 hatte die Antragsgegnerin auf die Kleine Anfrage des Antragstellers Drs. 5/5213, welche die gleiche Frage wie die Kleine Anfrage Drs. 5/7573 enthielt, sich jedoch auf die Kalenderjahre 2007 bis 2010 bezog, wie folgt geantwortet:

Von einer Beantwortung durch die Staatsregierung wird abgesehen.

Die Veröffentlichung von abgelehnten Anträgen bzw. Antragstellern erfolgt in keinem Förderprogramm des Landes.

Die Antragsteller im Landesprogramm „Weltoffenes Sachsen“ stimmen mit ihrer Unterschrift im Antragsformular (datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung, Punkt 9.3) einer Veröffentlichung bzw. Bekanntgabe ihrer Namen, Projekte und Zuwendungssummen nur im Falle einer Förderung zu. Da eine entsprechende Zustimmung für den Fall der Ablehnung nicht vorliegt, wird von der Benennung der betroffenen Antragsteller aus datenschutzrechtlichen Gründen abgesehen (§ 4 SächsDSG).

2. Der Antragsteller sieht sich in seinem Fragerecht aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf verletzt, weil seine Kleine Anfrage nicht vollständig beantwortet worden sei. Insbesondere habe die Antragsgegnerin eine Antwort nicht aufgrund entgegenstehender Rechte Dritter im Sinne des Art. 51 Abs. 2 SächsVerf verweigern dürfen. Das Recht auf Datenschutz derjenigen, die aus freien Stücken einen Antrag auf Teilnahme an dem Landesprogramm „Weltoffenes Sachsen“ gestellt hätten, sei erloschen; sie dürften sich hieran nicht gegenüber einem Verfassungsorgan, wie dem Antragsteller, „gleichsam incognito“ beteiligen. Im Übrigen hätte die Antragsgegnerin die Frage unter Hinzufügung eines Geheimhaltungsvermerks bzw. nichtöffentlich beantworten können.

Der Antragsteller beantragt,

festzustellen, dass die Antragsgegnerin ihn dadurch in seinen Rechten aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen verletzt hat, dass sie dessen Kleine Anfrage Drs. 5/7573 nicht vollständig beantwortet hat.

3. Die Antragsgegnerin hält den Antrag für unbegründet. Zwar könnten sich die Organisationen, die keine Zuwendungen aus dem Landesprogramm erhalten haben, selbst nicht auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 33 SächsVerf berufen. Die Nennung der Organisationen würde aber Rückschlüsse auf die politische Haltung der für sie handelnden Personen erlauben und insoweit in deren Grundrecht aus Art. 33 SächsVerf eingreifen. Hierfür fehle es an einer Rechtsgrundlage. Insbesondere folge aus dem Fragerecht keine verfassungsimmanente Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Selbst wenn man Grundrecht und Fragerecht abwägen wollte, seien materielle Gründe, die für ein überwiegendes Informationsinteresse des Antragstellers sprechen könnten, weder vorgetragen noch ersichtlich.

## II.

Der zulässige Antrag ist begründet. Die Antragsgegnerin hat mit ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage Drs. 7/7573 den Antragsteller in seinem Recht aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf verletzt.

1. Die Antragsgegnerin hat nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf die Pflicht, Kleine Anfragen von Mitgliedern des Landtages nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu

beantworten. Dabei dient das Fragerecht des Abgeordneten dazu, den Mitgliedern des Parlaments die Informationen zu verschaffen, die sie zu ihrer Arbeit, insbesondere zu einer wirksamen Kontrolle der Regierung und Verwaltung, benötigen. Die Antragsgegnerin als Spitze der Landesverwaltung verfügt über Mittel für eine umfassende Sammlung, Sichtung und Aufbereitung der für die Bewältigung der Staatsaufgaben erforderlichen Informationen. Das Fragerecht soll den Abgeordneten die Teilhabe an diesen Informationen ermöglichen (SächsVerfGH, Urteil vom 5. November 2010 – Vf. 35-I-10; st. Rspr.).

Mit dem Frage- und Informationsrecht korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Antragsgegnerin (SächsVerfGH, Beschluss vom 29. September 2011 – Vf. 44-I-11), die allerdings verschiedenen Beschränkungen unterliegt. So kann die Antragsgegnerin gemäß Art. 51 Abs. 2 SächsVerf die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berühren oder einer Beantwortung gesetzliche Regelungen, Rechte Dritter oder überwiegende Belange des Geheimschutzes entgegenstehen.

Will die Antragsgegnerin die Beantwortung einer Kleinen Anfrage ganz oder teilweise verweigern, müssen dem Antragsteller die insofern für maßgeblich erachteten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte innerhalb der Antwortfrist (Art. 51 Abs. 3 SächsVerf i.V.m. § 56 Abs. 6, § 59 Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags) mitgeteilt werden, damit er bereits zu dieser Zeit in die Lage versetzt wird, die Rechtmäßigkeit der Ablehnung zunächst für sich selbst zu prüfen und sie – sofern aus seiner Sicht erforderlich – sodann vom Verfassungsgerichtshof im Organstreitverfahren überprüfen zu lassen (SächsVerfGH, Urteil vom 5. November 2010 – Vf. 35-I-10 – und Beschluss vom 29. September 2011 – Vf. 44-I-11). Diese Pflicht zur Benennung der Ablehnungsgründe und ihre Erfüllung kann nicht in ein künftiges verfassungsgerichtliches Organstreitverfahren verlagert werden. Dies widerspräche der Funktion der Verfassungsgerichtsbarkeit, Streitigkeiten zwischen Verfassungsorganen oder deren Teilen (vgl. Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 SächsVerf) zu entscheiden, nicht aber – als Erfüllungsort der streitigen Rechte und Pflichten – selbst Teil des Streitverhältnisses zu werden. In der Antragserwiderung erstmals genannte, d.h. nachgeschobene Gründe können also eine bereits erfolgte Ablehnung einer Antwort nicht mehr rechtfertigen (SächsVerfGH, Beschluss vom 29. September 2011 – Vf. 44-I-11).

In rechtlicher Hinsicht muss die Antragsgegnerin mitteilen, auf welchen Ablehnungsgrund sie sich stützt und – soweit er nicht in Art. 51 Abs. 2 SächsVerf benannt oder in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs anerkannt ist – woraus sich dieser ergibt. Wenn sie sich auf entgegenstehende gesetzliche Regelungen oder Rechte Dritter beruft, muss sie diese in einer dem Antragsteller nachvollziehbaren Weise darlegen.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kleine Anfrage Drs. 5/7573 inhaltlich nicht beantwortet. Die hierfür im Schreiben vom 17. Dezember 2011 enthaltene Begründung ist unzureichend.
  - a) Das Schreiben vom 17. Dezember 2011 hat inhaltlich auf das Schreiben vom 4. April 2011 verwiesen. In diesem hat die Antragsgegnerin die Auffassung vertreten, eine Antwort verweigern zu müssen, weil die Antragsteller einer Bekanntgabe ihrer Namen

nicht zugestimmt hätten und daher von ihrer Benennung „aus datenschutzrechtlichen Gründen abgesehen (§ 4 SächsDSG)“ werde.

- b) Mit dieser Begründung kann es aber nicht gerechtfertigt werden, die Kleine Anfrage nicht zu beantworten:

Der auf § 4 SächsDSG hinweisende Klammerzusatz ist dahin zu verstehen, dass die Antragsgegnerin glaubte, eine inhaltliche Beantwortung stelle eine unzulässige Datenverarbeitung dar und widerspreche damit einer gesetzlichen Regelung im Sinne von Art. 51 Abs. 2 SächsVerf. § 4 SächsDSG findet aber – wie sich aus § 3 Abs. 1 SächsDSG ergibt – nur auf natürliche Personen Anwendung. Zuwendungen aus dem Landesprogramm „Weltoffenes Sachsen“ können gemäß Ziffer III der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen dagegen im Wesentlichen nur juristische Personen erhalten. Mit Blick hierauf ist weder naheliegend noch im Antwortschreiben vorgetragen, dass Anträge auf Förderung nur gegenüber natürlichen Personen abgelehnt wurden.

3. Da Gründe nicht nachgeschoben werden können, kann dahinstehen, ob die Antragsabweisung vom 20. Juni 2012 Erwägungen enthält, die eine Antwortverweigerung rechtfertigen könnten.

### III.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG). Der Freistaat Sachsen hat dem Antragsteller seine notwendigen Auslagen zu erstatten (§ 16 Abs. 4 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Schurig

gez. Trute

gez. Versteyl